

B e s c h l u ß

In Sachen

1. der Firma Bu[REDACTED] C[REDACTED] Betriebsberatung GmbH,
D[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihre Ge-
schäftsführer,

Beklagten zu 1 und Revisions-
klägerin, **

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

2. - 7.

gegen

die Firma George S. M[REDACTED] I[REDACTED] KG, D[REDACTED],
Ku[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den Komplementär
Dale S. M[REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 25. Januar 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Prof.Dr.h.c. Wilde und der Bundesrichter Dr.Bock, Dr.Löscher,
Ebel und Claßen

beschlossen:

Die im Revisionsrechtszug erwachsenen
Kosten des in der Hauptsache erledigten Rechts-
streits zwischen der Klägerin und der Beklag-
ten zu 1 werden der Beklagten zu 1 auferlegt;
für die im ersten und zweiten Rechtszug er-
wachsenen Kosten verbleibt es bei den Kosten-
entscheidungen in den Urteilen der 4. Zivil-
kammer des Landgerichts Düsseldorf vom

26. April 1960 und des 2. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Mai 1961.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes für
die Revisionsinstanz wird auf 40.000.-- DM fest-
gesetzt.

G r ü n d e:

Nachdem die Klägerin und die Beklagte zu 1 den allein
noch zwischen ihnen schwebenden Rechtsstreit übereinstimmend
in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war nur noch
über die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis zwischen
diesen beiden Parteien zu entscheiden. Die Entscheidung war
unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streit-
stands nach billigem Ermessen zu treffen (§ 91a ZPO). Sie
konnte, da sich beide Parteien damit einverstanden erklärt
haben, ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Die Revision der Beklagten zu 1 hat sich in der
schriftlichen Revisionsbegründung gegen die Bejahung der
Wiederholungsgefahr durch das Berufungsgericht gewandt.
Es ist der Revision zwar zuzugeben, daß das Berufungsge-
richt sich an der Stelle, an der es das Vorliegen der Wie-
derholungsgefahr bei der Beklagten zu 1 erörtert, nicht
ausdrücklich damit auseinandergesetzt hat, daß die Beklag-
ten zu 6 und 7, die die von der Klägerin angegriffene wett-
bewerbswidrige Äußerung gegenüber der Firma B. [REDACTED] getan
hatten, unstreitig nicht mehr in den Diensten der Beklag-
ten zu 1 stehen und daß nach dem - von der Klägerin nicht
bestrittenen - Vortrag der Beklagten zu 1 bei Lösung der
vertraglichen Beziehungen zu ihnen auch dieser Fall Bürger

- 3 -

mitgewirkt hat. Es kann gleichwohl im Ergebnis nicht als fehlsam angesehen werden, daß das Berufungsgericht die Wiederholungsgefahr bei der Beklagten zu 1 nicht als ausgeräumt betrachtet hat, solange diese nicht eine bindende Unterlassungsverpflichtung gegenüber der Klägerin abgibt. Denn es wäre in diesem Zusammenhang auch das Verhalten der Beklagten zu 1 im allgemeinen zu berücksichtigen gewesen, so namentlich die ihr selbst zur Last zu legende, im Strafammerurteil gegen den Beklagten zu 7 festgestellte und auch vom Beklagten zu 6 als Zeugen zugegebene große Ähnlichkeit ihrer Auftragsformulare mit denen der Klägerin, die leicht zu Wettbewerbsverstößen der hier beanstandeten Art Anlaß geben konnte.

Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand hätte die Revision daher nicht dahin führen können, daß die Klage gegen die Beklagte zu 1 mangels Wiederholungsgefahr abzuweisen gewesen wäre. Es waren deshalb die Kosten des Revisionsrechtszugs der Beklagten zu 1 aufzuerlegen und für die vorangehenden Rechtszüge die diesem Ergebnis entsprechenden Kostenentscheidungen der Urteile des Landgerichts

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

und des Berufungsgerichts - die im übrigen gegenüber der
Beklagten zu 1 in der Sache selbst wirkungslos geworden
sind - aufrechtzuerhalten.

Wilde Bock Löscher Pehle Claßen